

Badeordnung

für das Waldschwimmbad der Verbandsgemeinde Nastätten

§ 1 **(Zweck)**

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Freibades. Der Badegast soll hier Ruhe und Erholung finden.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2 **(Badegäste)**

- (1) Die Benutzung steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen
 - c. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen sowie ansteckenden und anstoßerregenden Krankheiten
- (3) Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahre ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt im Bad nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

§ 3 **(Eintrittskarten)**

- (1) Der Zutritt und die Benutzung der Einrichtung ist nur nach vorheriger Lösung einer Eintrittskarte zu dem durch die Gebührensatzung festgesetzten Preis gestattet. Missbräuchliche Benutzung gilt als Betrug und kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.
- (2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht erstattet. Die Familienkarten gelten nur für das Jahr der Lösung. Eine Übertragung in die nächste Badesaison ist nicht möglich. Nicht vollständig entwerte Zehnerkarten können in der nächsten Badesaison weiterverwendet werden.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Schwimmbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 (Badezeit, Betriebszeit)

- (1) Das Freibad ist in den gesetzlichen Schulferien von Rheinland-Pfalz täglich zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr geöffnet.

Außerhalb der Ferienzeiten ist das Freibad täglich zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr geöffnet.

Bei schlechten Witterungsverhältnissen kann das Freibad bereits eher geschlossen werden oder ganztägig geschlossen bleiben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schwimmmeister im Benehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung.

Gleiches gilt für die Verlängerung der täglichen Öffnungszeit bei guten Witterungsverhältnissen.

Das Bad ist mit dem jeweiligen Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

- (2) Die Verbandsgemeinde kann die Benutzung des Bades oder Teile davon (z.B. bei sportlichen Wettkämpfen, Veranstaltungen o.ä.) einschränken.
- (3) Bei Unterbrechung des Badebetriebes durch Betriebsstörungen oder andere Ursachen wird kein Ersatz für gelöste Eintrittskarten geleistet.

§ 5 (Umkleiden, Fundsachen)

- (1) Das Umkleiden hat in den dazu bestimmten Kabinen oder Sammelumkleideräumen zu geschehen.
- (2) Fundsachen sind beim Schwimmmeister abzugeben. Über sie wird nach gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 6 (Badebekleidung)

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur mit üblicher Badebekleidung gestattet.
- (2) Badebekleidung darf im Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden

§ 7 (Körperreinigung)

- (1) Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Beckens abzubrausen.
- (2) In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

§ 8 **(Verhalten des Badegastes)**

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Ruhe zuwiderläuft.

(2) Sämtliche Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a. das Rauchen im Sanitär- und Umkleidebereich sowie an und in den Becken,
- b. das Mitbringen von Fahrzeugen und dergleichen,
- c. das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfkantigen Gegenständen sowie das Wegwerfen brennender Zigaretten und Zigarrenstummel auf den Liegewiesen,
- d. das Abspielen von Musikinstrumenten, Musikkassetten sowie der Empfang von Radiosendungen, sofern dies zu einer Störung des Badebetriebes führt,
- e. die Einnahme von Speisen und Getränken innerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches.

(3) Der Zugang zu den Umkleidekabinen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgeschriebenen Wege, Durchschreitebecken und Treppen gestattet.

(4) Bewegungsspiele und Sport sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

(5) Bei groben oder vorsätzlichen Verunreinigungen wird ein dem Reinigungsaufwand entsprechendes Entgelt erhoben; es ist sofort beim Schwimmmeister zu entrichten.

§ 9 **(Benutzung der Schwimmerbecken und des Sprungbeckens)**

(1) Das Schwimmerbecken und das Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Das Betreten der Beckenumgänge des Schwimmerbeckens durch Nichtschwimmer ist verboten.

Nicht gestattet ist ferner, vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen, sowie das Hineinstoßen und Werfen anderer Personen in das Becken.

(2) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur gestattet, wenn sie vom Schwimmmeister freigegeben wurde. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von Springern, nicht dagegen von den anderen Schwimmern, benutzt werden. Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist strengstens untersagt. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 (Aufsicht)

- (1) Dem Badepersonal ist zur Pflicht gemacht, sich höflich und zuvorkommend zu benehmen, andererseits aber auch auf die Einhaltung der Badeordnung zu achten.
- (2) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Der schichtführende Schwimmmeister oder sein Vertreter sind befugt, Personen, die
 - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b. andere Badegäste belästigen oder sich sonst ungebührlich benehmen,
 - c. trotz erfolgter Ermahnung weiter gegen die Bestimmung der Badeordnung verstoßen

aus dem Bad zu verweisen.

Personen, die schwer oder fortgesetzt gegen die Badeordnung verstoßen, kann der Zutritt zum Bad ganz oder auf Zeit untersagt werden. Zuwiderhandlungen gegen ausgesprochene Hausverweise werden mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch verfolgt.

§ 11 (Haftung)

- (1) Bei Badeunfällen aller Art tritt eine Haftung nur dann ein, wenn der Verbandsgemeinde Nastätten oder dem Badepersonal Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Für verlorene oder gestohlene Geldbeträge, Wertgegenstände und Kleidungsstücke - gleichgültig, wo wie abgelegt wurden - wird bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl nicht gehaftet.

§ 12 (Wünsche und Beschwerden)

Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können nur schriftlich an die Verbandsgemeinde Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten gerichtet werden.

§ 13 (Inkrafttreten)

Die Badeordnung gilt mit Wirkung vom 02.06.2025. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nastätten, den 01. Juni 2025
Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Bürgermeister
(Güllering)